

E. Prüfungsprogramme für die Abschlussprüfung der Lehre

Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die Inhalte basieren auf dem jeweiligen Prüfungsprogramm:

Beschluss Nr. 655 vom 14.06.2016

Lehrabschlussprüfungsprogramm: Tischler/Tischlerin

Der inhaltliche Rahmen für die Prüfung sind der Lehrplan und der betriebliche Ausbildungsrahmenplan laut Bildungsordnung für den jeweiligen Lehrberuf.

1. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) einem Gesellenstück und
- b) einer Arbeitsprobe

Die Kandidaten/die Kandidatinnen stellen bei der praktischen Prüfung folgende Handlungskompetenzen unter Beweis:

Sie

- > planen die Anfertigung eines Werkstücks nach vorgegebenen Kriterien;
- > erstellen technische Zeichnungen;
- > führen die erforderlichen Berechnungen durch;
- > erfassen die entstandenen Kosten und erstellen eine Vor- und Nachkalkulation;
- > wählen die geeigneten Hölzer und Werkzeuge aus, reißen die Werkstücke fachgerecht an;
- > bearbeiten die Hölzer und stellen die nach Vorgabe geforderten Holzverbindungen sowie Oberflächenbehandlungen her;
- > bauen das Objekt fachgerecht zusammen;
- > achten unter Einhaltung aller Arbeitssicherheitsbestimmungen auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Werkzeugen und einen sorgsamen Umgang mit den Materialien;
- > zeigen während der Prüfung in der Schulwerkstatt eine kooperative Haltung.

a) Das Gesellenstück

Als Gesellenstück kommen besonders in Betracht: ein Kleinmöbel mit beweglichen Teilen (Schubladen, Türen,..), ein Fenster oder eine Eingangstür.

Bei der Anfertigung des Gesellenstücks, für das ca. 80 Stunden vorgesehen sind, müssen folgende Richtlinien beachtet werden:

- > Werkstoffe: Neben der Verwendung von Vollholz ist der Einsatz von Trägermaterialien möglich, wobei durch einen fachgerechten Kantenschutz das Plattenmaterial verdeckt werden muss.
- > Konstruktion: Alle Verbindungen müssen dem verwendeten Material entsprechend hergestellt werden und die Bauteile müssen funktionieren.

Ablauf des Prüfungsteils „Gesellenstück“

Der Kandidat/die Kandidatin zeichnet einen Entwurf des Gesellenstücks im Maßstab 1:10 oder 1: 20, der folgende Details enthält:

1. Benennung des Werkstückes;
2. Vorder-, Seitenansicht und Draufsicht;
3. Holzart, Verbindungen, Art der Beschläge, Oberflächenbehandlung (diese Angaben sind nicht bindend für die Werkzeichnung);
4. Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin;

> Der Entwurf muss spätestens 45 Tage vor dem Termin für die praktische Prüfung in der zuständigen Berufsschule abgegeben werden und wird von der Kommission genehmigt.

> Nach positiver Begutachtung durch die Kommission erstellt der Kandidat/die Kandidatin eine **Ausführungszeichnung** des Gesellenstücks die folgende Details enthält:

1. Ansichten im Maßstab 1:10 und Teilschnittzeichnungen im Maßstab 1:1
2. Vertikalschnitt (Höhenschnitt)
3. Horizontalschnitt (Querschnitt)
4. Frontalschnitt (bei Bedarf)
5. Detailzeichnungen (bei Bedarf)
6. genaue Maß- Materialangaben und Oberflächenbehandlung
7. Unterschrift des Prüfungsanwärters/der Prüfungsanwärterin

> Die Ausführungszeichnung kann händisch oder mit einem CAD-Programm erstellt werden und muss den Zeichennormen entsprechen.

> Anhand dieser Ausführungszeichnung fertigt der Kandidat/die Kandidatin das Gesellenstück selbstständig an und bestätigt dies in einer entsprechenden Eigenerklärung.

> Mindestens drei Tage vor der praktischen Prüfung muss das Gesellenstück samt Materialliste, Kalkulation und Ausführungszeichnung in der Berufsschule abgegeben werden.

Die Prüfungskommission bewertet beim Prüfungsteil „Gesellenstück“ folgende Elemente:

- > Ausführungszeichnung
- > Materialliste mit einer Vor- und Nachkalkulation
- > Übereinstimmung der Maße zwischen Ausführungszeichnung und Gesellenstück
- > verleimte Bauteile
- > (Eck-)Verbindungen
- > bewegliche Teile (Schublade oder Tür usw.)
- > Beschläge (Auswahl und Anbringung)
- > Materialauswahl
- > Veredelung der Oberfläche (Feinschliff, Auftragen der Oberflächenmittel)
- > Gesamtbild (spezielle Anfertigung; Kreativität und Individualität in der Gestaltung)

b) Arbeitsprobe

Bei der Arbeitsprobe stellt der Kandidat/die Kandidatin eine Baugruppe her, die aus einem oder mehreren Bauteilen zusammensetzt werden kann, z.B. Kleinmöbel.

Dem Kandidat/der Kandidatin wird die Arbeitsaufgabe sowie der Prüfungsort bei der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Er/Sie bringt beim Prüfungstermin das geeignete Material und die Werkzeug mit.

Zeitlicher Rahmen: 8-12 Stunden

Die Prüfungskommission bewertet beim Prüfungsteil „Arbeitsprobe“ folgende Elemente:

- > Materialauswahl
- > Ordnung und Handhabung der Werkzeuge und der Maschinen hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften
- > Übereinstimmung der Maße zwischen Zeichnung und Arbeitsprobe
- > Verbindungen
- > Beschläge (Anbringung)
- > Oberflächenbehandlung
- > Zeiteinteilung und Organisation der Arbeiten
- > Arbeitsweise (Sauberkeit, ...)

Gewichtung: Die Gesamtbewertung für die praktische Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen für das Gesellenstück und die Arbeitsprobe, wobei beide Prüfungsteile positiv bewertet sein müssen.

Wird ein Teil negativ bewertet, kann dieser nachgeholt werden. Der positive Prüfungsteil bleibt erhalten.

2) Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird in Form eines Fachgesprächs durchgeführt. Im Mittelpunkt steht dabei das Gesellenstück des Kandidaten/der Kandidatin. Als Einstieg zur Prüfung wird das Gesellenstück kurz vom Kandidaten/von der Kandidatin präsentiert; davon ausgehend entwickelt sich ein übergreifendes Fachgespräch. Dieses beinhaltet neben berufsfachlichen Themen auch die Kommunikation mit dem Kunden (in deutscher und italienischer Sprache). Zudem gibt der Kandidat/die Kandidatin eine Selbsteinschätzung zur praktischen Prüfung ab.

Zeitlicher Rahmen mündlich: ca. 30 Minuten